



Hinweise zu Testungen bei körpernahen Dienstleistungen nach der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim vom 11.04.2021

Welche Tests werden zugelassen?

- **PCR- Tests: „PCR-Test“ ist eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Virus SARS-CoV-2**
- **Schnelltests: „Schnelltest“ ist ein Antigentest auf das Coronavirus, bei dem entweder ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet oder die Probenentnahme durch die Person selbst unter Anleitung oder Überwachung eines geschulten Dritten, welcher das Ergebnis auswertet, erfolgt**
- **Nicht zugelassen sind Selbsttests: „Selbsttest“ ist ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Anleitung oder Überwachung und ohne anschließende Auswertung durch einen geschulten Dritten, durchgeführter Antigentest auf das Coronavirus**

Wo bestehen derzeit Testmöglichkeiten?

Getestet wird z. B. in kommunalen Testzentren, in Apotheken und in Arztpraxen sowie bei weiteren (nach der Allgemeinverfügung des Sozialministeriums beim Gesundheitsamt bekanntgemachten) Dritten, wie etwa gewerbliche Anbieter.

Wer ist ein geschulter Dritter und darf Schnelltests im Sinne der Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 11.04.2021 machen?

Um Schnelltests im Sinne der Allgemeinverfügung durchführen zu können, muss man bei einer anerkannten Einrichtung (z. B. dem Deutschen Roten Kreuz, den Johannitern, bei Ärzten) eine Schulung zur Durchführung von PoC-Tests machen und die Bescheinigung dem Gesundheitsamt vorlegen (gesundheitsamt@landkreis-heidenheim.de)

Wer zahlt die Schnelltests?

Eine Bürgertestung kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.